

Depot- und Handelsreglement

I. Allgemeine Bestimmungen

1 Entgegennahme von Depotwerten

Nachstehend wird der Handel mit Finanzinstrumenten (inkl. Edelmetalle) sowie die Verwahrung und Verwaltung von Depotwerten für Kunden der **Clientis Bank Thur Genossenschaft** (nachfolgend die "Bank") geregelt. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2 Depots auf den Namen mehrerer Kunden

Haben mehrere Kunden ein Depot gemeinsam, sind sie der Bank gegenüber solidarisch berechtigt und verpflichtet. Die Verfügungsberechtigung und die übrigen Folgen dieses Umstandes richten sich nach dem Basisvertrag oder einer anderen entsprechenden Vereinbarung.

3 Preise

Die Preise für den Handel, die Verwahrung und die Verwaltung richten sich nach der jeweils gültigen Preisliste. Diese kann bei der Bank bezogen werden und/oder findet sich auf deren Internetseite. Die Bank behält sich vor, ihre Preise jederzeit anzupassen bzw. neue Preise einzuführen. Preiserhöhungen oder neue Preise gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht innert 30 Tagen ab Bekanntgabe Widerspruch erhebt.

4 Beauftragter Dritter (Broker)

Die Bank handelt als Kommissionärin im Auftrag des Kunden. Sämtliche Handelsaufträge werden direkt an die Broker der Bank, an Dritte weitergeleitet, die diese gemäss den allgemeinen Grundsätzen der Auftragsausführung und -weiterleitung der Bank ausführen.

5 Kundensegmentierung

Unter den Bestimmungen des Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) werden sämtliche Kunden als «Privatkunde» eingestuft.

6 Allgemeine Informationen

Der Kunde kann sich auf der Internetseite der Bank über deren Kontaktangaben, Tätigkeitsfeld, Aufsichtstatus, Ombudsstelle und Umgang mit Interessenkonflikten informieren.

7 Vertriebsentschädigungen

Die Bank bietet den Kunden eigene und fremde Produkte an (insbesondere strukturierte Produkte und Anlagefonds). Für die Vertriebstätigkeit und die damit verbundenen Leistungen kann die Bank von den konzern-eigenen und -fremden Emittenten Entschädigungen erhalten. Diese bemessen sich in der Regel nach dem In-

vestitionsvolumen in die entsprechenden Produkte. Die Bank informiert den Kunden über Gegenstand und Maximalbeträge dieser Entschädigungen im Rahmen des Merkblattes «Vertriebsentschädigungen und andere geldwerte Vorteile». Der Kunde kann die aktuelle Version des Merkblattes bei der Bank beziehen und/oder auf deren Internetseite einsehen.

Sofern die Entschädigungen in Erfüllung eines Auftragsverhältnisses an den Kunden weitergeleitet werden müssten, verzichtet der Kunde in Kenntnis der im Merkblatt ausgewiesenen Berechnungswerte ausdrücklich auf deren Erstattung.

8 Verzeichnis

Die Bank erstellt zuhanden des Kunden periodisch – in der Regel jeweils per Jahresende – ein Verzeichnis der verwahrten Depotwerte. Dieses gilt als richtig befunden, wenn es nicht innert 30 Tagen ab Versandtag schriftlich beanstandet wird.

9 Execution-Only-Depots

Bei Execution-Only-Depots übernimmt die Bank im Auftrag des Kunden die ausschliessliche Ausführung oder Übermittlung von Wertpapiergeschäften (Depotführung ohne Beratung).

Die Bank führt ein Execution-Only-Depot, wenn der Kunde nicht für dieses Depot die Vermögensverwaltung oder Anlageberatung als zusätzliche Dienstleistung in Anspruch nimmt. Diese Dienstleistungen setzen die Unterzeichnung eines schriftlichen Vertrages voraus, der die Dienstleistungsbestimmungen besonders regelt. Im Rahmen eines Execution-Only-Depots hat der Kunde keinen Anspruch auf Beratung, Überwachung seiner Anlagen und entsprechende Hinweise auf allfällige Risiken und negative Entwicklungen. **Insbesondere führt die Bank bei den Transaktionen und den Positionen weder eine Angemessenheits- noch eine Eignungsprüfung durch.** In diesem Zusammenhang erfolgen keine weiteren Hinweise durch die Bank.

Sofern für ein Finanzinstrument unter dem Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) ein Basisinformationsblatt erstellt werden muss, muss dieses Kunden mit einem Execution-Only-Depot nur zur Verfügung gestellt werden, sofern die Bank dieses mit verhältnismässigen Aufwand finden kann. **Der Kunde stimmt in genereller Weise zu, dass das Basisinformationsblatt jeweils erst nach Abschluss des Geschäfts zur Verfügung gestellt wird.**

10 Offenlegung

Der Kunde anerkennt in genereller Weise, dass die Bank zur Erfüllung zwingender regulatorischer Auskunftspflicht und Meldepflichten Kundendaten im In- und Ausland offenlegen darf. Insbesondere nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass die Bank dabei Aktionärsdaten (z.B. Namen und Anschrift des Aktionärs, eindeutige Kennung (z.B. Passnummer) und Anzahl gehaltene Aktien per Stichtatum) übermittelt.

11 Genereller Verzicht auf Unternehmensinformationen

Der Kunde verzichtet in genereller Weise auf die unter der europäischen Aktionärsrechterichtlinie (SRD II) vorgesehene Zustellung allgemeiner Unternehmensereignisse (z.B. Datum der Generalversammlung) durch die Bank.

II. Handelsbestimmungen

12 Beste Ausführung (Best Execution)

Die allgemeinen Grundsätze der Auftragsausführung und -weiterleitung gelten für alle Ausführungen von Handelsgeschäften, die Kunden zum Zweck des Erwerbs oder der Veräusserung von Finanzinstrumenten erteilen.

Die Bank oder ein dafür beauftragter Dritter (Broker) führt sämtliche Finanzdienstleistungen von Kunden nach der allgemeinen Sorgfalt von Banken und explizit in finanzieller, zeitlicher und qualitativer Hinsicht – unter Berücksichtigung der von den Kunden gesetzten Limiten, Auflagen und Restriktionen – zum bestmöglichen Marktkurs an einem allgemein anerkannten, geeigneten und für die ordentliche Durchführung der Transaktion Gewähr bietendem Ausführungsplatz durch. Die Bank versucht, das bestmögliche Gesamtergebnis des jeweiligen Auftrages für den Kunden anzustreben.

13 Risiken im Effektenhandel

Der Handel mit Finanzinstrumenten kann mit erheblichen Risiken verbunden sein. Er kann nicht nur zum Totalverlust der Investition führen, sondern unter Umständen eine Nachschusspflicht zu Folge haben.

Bevor der Kunde einen Auftrag an die Bank erteilt, informiert er sich über die Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» der Schweizerischen Bankiervereinigung. Diese kann bei der Bank bezogen werden und/oder findet sich auf deren Internetseite.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Bank seine Aufträge ohne weitere Aufklärung über allgemeine und spezifische Risiken zu Finanzinstrumenten ausführen kann.

14 Kundenaufträge

Die Bank behandelt Kundenaufträge nach dem Prinzip der Gleichbehandlung und chronologisch nach deren Erteilung. Für Abweichungen von diesem Grundsatz müssen sachliche Kriterien vorliegen. Ohne anderweitige Vereinbarung werden Kundenaufträge auf Rechnung und Gefahr des Kunden ausgeführt.

Zwischen Auftragseingabe und Handel können Verzögerungen wegen den Bank- resp. Büroöffnungszeiten, den Feiertagsregelungen im In- oder Ausland, den Handelstagen sowie Handelszeiten der jeweiligen Börsen, einer notwendigen technischen oder manuellen Bearbeitung oder wegen technisch bedingten Störungen entstehen. Die Bank übernimmt keine Haftung für zeitverzögert weitergeleitete oder nicht verarbeitete Börsenaufträge und daraus resultierende Schäden.

Die Bank behält sich das Recht vor, Kundenaufträge bei fehlender Deckung nicht auszuführen. Dabei ist die Bank nicht verpflichtet, bei der Annahme des Auftrages die Deckung durch Kontoguthaben oder Depotbestände zu überprüfen. Kommt es zu einer Unterdeckung, kann die Bank den Kunden auffordern, innert angemessener Frist die Deckung sicherzustellen. Andernfalls kann die Bank die Finanzinstrumente auf Rechnung des Kunden veräußern (Glattstellung).

III. Verwahrung

15 Entgegennahme von Depotwerten

Die Bank übernimmt folgende Depotwerte:

- Wertpapiere aller Art;
- Bucheffekten;
- Geld- und Kapitalmarktanlagen sowie andere nicht in Wertpapierform verbriefte Rechte (Wertrechte);
- Vertretbare Edelmetalle und Münzen;
- Beweisurkunden und Versicherungspolizen;
- Wertsachen und andere zur Aufbewahrung geeignete Sachen grundsätzlich als verschlossene Depotwerte.

Es steht der Bank frei, die Entgegennahme von Depotwerten ohne Angabe von Gründen abzulehnen und jederzeit die sofortige Rücknahme übernommener Depotwerte zu verlangen. Dies gilt insbesondere, wenn der Kunde auf ihn anwendbare Anlagerestriktionen nicht erfüllt.

Die Versicherung der Depotwerte gegen Schäden, für welche die Bank nicht haftet, ist Sache des Kunden.

16 Aufbewahrung

Die Bank ist ermächtigt, Depotwerte in ihrem Namen, aber auf Rechnung und Gefahr des Kunden, bei Dritten in der Schweiz oder im Ausland in der dort üblichen Weise getrennt oder in Sammeldepots verwahren und verwalten zu lassen. Bei einer Verwahrung im Ausland gelten die Gesetze und Usancen am Ort der Verwahrung.

Auf den Namen lautende Depotwerte werden in der Regel auf den Kunden eingetragen. **Dieser akzeptiert, dass sein Name einer allfälligen auswärtigen Depotstelle, die auch im Ausland liegen kann, bekannt gegeben wird.**

Wird die Rückgabe von im Ausland verwahrten Depotwerten durch die ausländische Gesetzgebung verunmöglicht oder erschwert, so ist die Bank nur verpflichtet, dem Kunden am Ort der Aufbewahrung einen anteilmässigen Rückgabe- oder Zahlungsanspruch zu verschaffen.

17 Klassenwechsel bei Anlagefonds

Die Bank kann Anlagefonds mit verschiedenen Anteilsklassen (Tranchen) verwahren (bspw. mit oder ohne Ausschüttung von Vertriebsentschädigungen). Sie ist berechtigt, einen Wechsel der Anteilsklasse vorzunehmen, damit die entsprechenden Investitionsbedingungen eingehalten werden. Der Kunde wird über den Klassenwechsel in geeigneter Weise informiert. Sämtliche in diesem Zusammenhang der Bank anfallenden Kosten werden dem Kunden belastet.

18 Eintragung der Depotwerte

Gestützt auf eine durch den Kunden zu erteilende Ermächtigung, meldet die Bank auf den Namen lautende Depotwerte beim massgeblichen Register (z.B. Aktienbuch) an. Dabei werden der zuständigen Stelle Daten (insbesondere Namen und Adresse der einzutragenden Person) bekannt gegeben.

19 Auslosung von Depotwerten

Falls gattungsmässig verwahrte Wertpapiere zur Rückzahlung ausgelost werden, verteilt die Bank diese anteilmässig unter die Kunden.

20 Verwaltung

Die Bank besorgt auch ohne ausdrücklichen Auftrag des Kunden aufgrund der ihr zur Verfügung stehenden Publikationen vom Tag der Deponierung an:

- den Einzug oder die Verwertung fälliger Zinsen, Dividenden (ohne Wahlrecht) und anderer Ausschüttungen;
- die Rückzahlung fälliger Titel;
- Umtausch und Bezug von Depotwerten ohne Wahlrecht (Splits, Spin-offs etc.);

Bei couponlosen Namenaktien werden Verwaltungshandlungen nur ausgeführt, wenn die Zustelladresse für Dividenden und Bezugsrechte auf die Bank lautet. Die Bank übernimmt ferner gemäss rechtzeitig erfolgtem schriftlichen Auftrag des Kunden:

- Einzug der Wahldividende (Stock- oder Bardividende). Bei dauerhaft erteilten Instruktionen bezüglich Wahldividende wird der Kunde jedoch nicht avisiert;
- die Ausübung von Wandel- und Optionsrechten;
- die Besorgung von Konversionen;
- die Vermittlung von Einzahlungen auf nicht voll eingezahlten Titeln;
- das Inkasso von Zinsen und Kapitalzahlungen auf Grundpfandtiteln;
- die Kündigung und das Inkasso von Grundpfandtiteln;
- die Ausübung oder den Verkauf von Bezugsrechten.

Gehen die Weisungen des Kunden nicht rechtzeitig ein, ist die Bank berechtigt, nicht aber verpflichtet, nach eigenem Ermessen zu handeln. Bei Wahldividende wird dabei die Barausschüttung eingezogen.

Führen Verwaltungshandlungen für Wertpapiere oder Wertrechte zu Meldepflichten der Bank gegenüber Emittenten oder Behörden, so ist die Bank jederzeit berechtigt, auf deren Ausführung, unter Mitteilung an den Kunden, ganz oder teilweise zu verzichten.

Ist die Verbriefung von Wertrechten aufgeschoben, so ist die Bank ermächtigt,

- noch bestehende Papiere bei der Emittentin in unverbriefte Wertrechte umwandeln zu lassen;
- solange die Verwaltung durch die Bank andauert, die notwendigen Verwaltungshandlungen vorzunehmen, dem Emittenten die erforderlichen Anweisungen zu geben und bei ihm die nötigen Auskünfte einzuholen;
- jederzeit vom Emittenten Druck und Auslieferung von Wertpapieren zu verlangen;
- bei Börsenaufträgen unabhängig von der Verurkundung der betreffenden Wertrechte als Eigenhändler aufzutreten.

Der Kunde kann die Bank beauftragen, von der Emittentin jederzeit Druck und Auslieferung von Aktientiteln aufgrund der unverurkundeten Wertrechte zu verlangen.

21 Kontoverkehr

Gutschriften und Belastungen im Zusammenhang mit dem Handel von Finanzinstrumenten sowie der Verwahrung und Verwaltung von Depotwerten werden dem Referenzkonto verbucht, das der Kunde dafür bezeichnet hat. Gegebenenfalls erfolgt eine Umrechnung in die Währung des Referenzkontos. Vorbehalten bleiben anderslautende Kontoinstruktionen des Kunden. Änderungen von Kontoinstruktionen müssen bis spätestens zehn Bankwerktag vor Fälligkeit von Gutschriften oder Belastungen bei der Bank eingehen.

22 Auslieferung der Depotwerte

Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen sowie Pfand-, Retentions- und anderen Rückbehaltungsrechten der Bank, kann der Kunde jederzeit die Auslieferung der Depotwerte verlangen; dabei sind die üblichen Auslieferungsfristen zu beachten. Wird die Aufbewahrung für die Bank unzumutbar, so ist sie befugt, geeignete Massnahmen auf Kosten des Kunden zu treffen, z.B. die Depotwerte bei Dritten aufbewahren oder hinterlegen zu lassen.

Bei Auslieferung von Wertpapieren aus einem Sammeldepot besteht kein Anspruch auf bestimmte Stückelungen und Nummern, bei Barren und Münzen auch nicht auf bestimmte Jahrgänge und Prägungen. Die Auslieferung von Depotwerten erfolgt gegen Quittung. Ein Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden.

Die Preise für die Auslieferung und Übertragung richten sich nach der entsprechenden Preisliste der Bank (siehe Ziffer 3).

IV. Besondere Bestimmungen bei verschlossenen Depots

23 Inhalt des Depots

Die verschlossenen Depots dürfen nur Wertsachen und andere geeignete Sachen enthalten, keinesfalls aber feuer- oder sonst gefährliche, zerbrechliche oder anderweitig zur Aufbewahrung in einem Bankgebäude ungeeignete Gegenstände. Die Bank ist berechtigt, den Nachweis über den Inhalt des Depots zu verlangen sowie aus Gründen der Sicherheit das verschlossene Depot unter Beweissicherung zu öffnen. Der Kunde haftet für jeden Schaden, der zufolge Widerhandlung gegen diese Bestimmungen entstehen sollte.

24 Form des Depots

Die verschlossenen Depots sind mit einer Wertdeklaration zu versehen und müssen auf den Umhüllungen die genaue und gut sichtbare Adresse des Kunden tragen. Sie müssen im Beisein eines Vertreters der Bank derart versiegelt, plombiert oder auf andere Weise verschlossen werden, dass ein Öffnen ohne Verletzung des Ver-

schlusses unmöglich ist. Sie sind mit einer Erklärung auf besonderem Formular einzureichen, welches die Unterschrift und gegebenenfalls das Siegel des Kunden trägt.

25 Haftung der Bank

Die Bank haftet nur für den vom Kunden nachgewiesenen Schaden, keinesfalls aber für mehr als den deklatierten Wert. Insbesondere haftet die Bank nicht für Schäden, die durch atmosphärische Einflüsse, höhere Gewalt oder Elementarereignisse entstanden sind. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für Schäden, welche durch die Vornahme von Handlungen an deponierten Sachen im Auftrage des Kunden eintreten.

Bei Rücknahme des Depots hat der Kunde sofort festzustellen, ob Siegel, Plombe oder ein allfälliger anderer Verschluss sowie Verpackung und Inhalt unversehrt sind, und allfällige Beschädigungen sofort zu beanstanden. Die Rückgabequittung befreit die Bank von jeder Haftung.

V. Schlussbestimmungen

26 Änderungen des vorliegenden Reglements

Die Bank behält sich die jederzeitige Änderung dieses Depot- und Handelsreglements vor. Sie gibt dem Kunden die Änderungen in geeigneter Weise bekannt. Widerspricht der Kunde nicht innert 30 Tagen ab Bekanntgabe schriftlich, gelten die Änderungen als genehmigt.

Version: Januar 2023